

wecare24

Roland Rother & André Weber

Schenkendorfstraße 22

22085 Hamburg

Tel. 040 - 68 99 64 - 83

E-Mail: info@we-care-24.de

wecare24 

Fürsorgliche Betreuung daheim.

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unseren Pflegebrief mit folgenden Themen:

- 1. Wenn Angehörige zu Betreuungskräften werden**
- 2. Entlastungshilfe für pflegende Angehörige**
- 3. Vollmachten: Frühzeitig vorbereiten - wer kümmert sich im Notfall?**
- 4. Pflegegradermittlung, Pflegegradrechner und Pflegegradarchiv**



1. Wenn Angehörige zu Betreuungskräften werden

Ob schleichend oder schlagartig: Wenn Senioren Hilfe im Alltag benötigen, verändert sich auch das Leben der Angehörigen. Meist befinden sich diese in einem Lebensabschnitt, der durch Familie, Beruf und soziale Verpflichtungen bereits eng getaktet ist. Kleine Hilfestellungen, wie Einkäufe oder Botengänge, lassen sich dennoch in den Alltag integrieren. Lässt jedoch die körperliche Leistungsfähigkeit der Senioren weiter nach oder treten Krankheiten wie Demenz auf, werden alltägliche Aktivitäten zur Herausforderung – auch für die Angehörigen. Kochen, Essen, Waschen, Putzen, Treppensteigen oder An- und Auskleiden: All das klappt dann ohne fremde Hilfe nicht mehr.

Überforderung ist häufig vorprogrammiert

Laut Statistischem Bundesamt sind in Deutschland 5,7 Millionen Menschen pflegebedürftig. Davon werden rund 5 Millionen zuhause gepflegt ([destatis](#)). Aus Verantwortungs- und Pflichtgefühl wollen viele Angehörige dem Wunsch ihrer Liebsten entsprechen, den Lebensabend in den eigenen vier Wänden zu verbringen. Allerdings unterschätzen Viele dabei die Tragweite dieser Entscheidung. Morgens und abends pflegen, dazwischen arbeiten – lange Tage sind vorprogrammiert. Hinzu kommt: Die Betreuung eines Angehörigen ist häufig nur schwer mit Beruf und Familie zu vereinbaren. Für das eigene Privatleben bleibt kaum Zeit, ebenso wenig für Erholungsphasen.

Vielen älteren Menschen fällt es schwer zu akzeptieren, dass es nicht mehr allein geht. Denn mit der Hilfsbedürftigkeit ändert sich die Rollenverteilung zwischen Eltern und Kind. Diese Erfahrung ist besonders für die Eltern schmerzvoll. Und auch für die Angehörigen wiegt die emotionale Last schwer. Beispielsweise dann, wenn im Falle einer Demenzerkrankung Eltern ihre eigenen Kinder plötzlich nicht mehr erkennen. Die zusätzliche Arbeitsbelastung tut ihr Übriges: es kann zu Fehlern bei der Medikation kommen, Überforderung, Antriebslosigkeit bis hin zum Burnout sind häufig das Resultat ([ZQP-Analyse „Pflege in Deutschland 2025“](#)).



Erkennen, wann die Betreuung überfordert

Angehörige sollten sich deshalb immer wieder die Frage stellen, ob sie der Pflege eines Familienmitgliedes, die anfänglich als Übergangslösung gedacht war, noch gewachsen sind. Denn oftmals ist sowohl dem Betroffenen als auch den Angehörigen mit einer professionellen Betreuung geholfen. Aus diesem Grund vermitteln wir Betreuungskräfte, die für Sicherheit im Alltag sorgen und den Angehörigen eine große Verantwortung abnehmen ([wecare24](#)). Die erfahrenen Betreuungskräfte aus Osteuropa leben mit den Senioren unter einem Dach und unterstützen diese in allen Lebensbereichen: Haushalt, Körperpflege, Ernährung und Mobilität. Sie bieten Sicherheit im Notfall und die Einhaltung der gewünschten Tagesstruktur. So werden Angehörige entlastet und können sich auf die schönen Momente mit dem betroffenen Familienmitglied konzentrieren.

2. Entlastungshilfe für pflegende Angehörige

Pflegebedürftige haben, ganz gleich welcher Pflegegrad vorliegt, Anspruch auf einen „**Entlastungsbetrag**“ für Alltagshilfen von bis zu 1.572 Euro im Jahr (bzw. 131,00 Euro pro Monat). Interessant ist dieses Angebot vor allem für leicht Pflegebedürftige, die es noch schaffen, selbständig ihren Alltag zu meistern, aber ab und zu auch Hilfe benötigen. Zum anderen eignet es sich besonders für die Angehörigen von Demenzzkranken, die bei ihrer belastenden und anstrengenden Betreuung zwischendurch auch mal pausieren müssen. Dieser Entlastungsbetrag kann beispielsweise für stundenweise Betreuung, Unterstützung bei sozialen Kontakten, Haushalts- und Einkaufshilfen, Spaziergänge und Vorlesestunden, Begleitungen zum Arzt, ins Kino oder zu Konzerten genutzt werden.

Das Geld dafür muss vorgestreckt werden, es wird dann bei entsprechendem Nachweis von der Pflegekasse als sogenannte „**Niedrigschwellige Entlastungsleistung**“ erstattet.

Doch 70% der Betroffenen rufen dieses Geld nicht ab - aus Unwissenheit. Das belegt eine Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege ([zqp](#)). Befragt wurden mehr als 900 Pflegende zwischen 40 bis 85 Jahren. Dabei kam heraus, dass sich viele pflegende Angehörige nicht richtig informiert fühlen. Jeder Dritte weiß nicht genau, was dem von ihm versorgten Pflegebedürftigen zusteht. Und fast jeder zweite sieht bei den Leistungen der Pflegeversicherung auch für sich selbst ein Informationsdefizit.

Noch unbekannter ist die Möglichkeit, dass die **Pflegesachleistungen mit dem Entlastungsbetrag kombiniert** werden kann. Denn Pflegebedürftige haben diesen Umwandlungsanspruch aus dem ambulanten Sachleistungsbetrag: bis zu 40 % der zustehenden Sachleistungsbeträge können umgewandelt werden und somit für Betreuungs- und Entlastungsangebote, verwendet werden – und zwar zusätzlich zu dem Entlastungsbetrag von 131,00 Euro. Das ist interessant für Personen ohne großen pflegerischen Bedarf, die also noch keinen ambulanten Pflegedienst, aber etwas Unterstützung im Alltag benötigen. Sie können damit die Betreuungsleistungen wesentlich erhöhen.

Wird allerdings diese Umwandlung in Anspruch genommen, wird gleichzeitig das Pflegegeld anteilig gekürzt. Die Umwandlung kann finanziell sinnvoll sein. Aber zuvor sollte der individuelle Bedarf und die finanziellen Auswirkungen klar ermittelt werden. Für die Umwandlung des Sachleistungsbetrags ist es nicht notwendig, einen Antrag zu stellen (Vgl. dazu [§36 SGB XI](#) sowie [§45 SGB XI](#)).



Mögliche Ansprüche von pflegenden Angehörigen in ihrer beruflichen Auszeit

Wer für die Organisation der Pflege eines Angehörigen Zeit benötigt, darf dem Job zehn Arbeitstage fernbleiben. Für diese Zeit ist das sogenannte [Pflegeunterstützungsgeld](#) als Lohnersatzleistung vorgesehen. Betroffene können dies bei der Pflegeversicherung ihres Angehörigen beantragen. Die zehn Tage können auch auf mehrere pflegende Angehörige verteilt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine längere berufliche Auszeit möglich, um einen Angehörigen zu pflegen. In Absprache mit dem Arbeitgeber haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz auszusteigen, und so eine unbezahlte, aber sozialversicherte Freistellung zu erhalten. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen mindestens 15 Arbeitnehmer beschäftigt und der zu pflegende Angehörige mindestens einen Pflegegrad 2 hat. Da die Arbeitnehmer in dieser sogenannten Pflegezeit kein Einkommen haben, können sie ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen. Die monatlichen Raten müssen erst mit Ende der Pflegezeit zurückgezahlt werden.

Weitere **finanzielle Entlastungsmöglichkeiten und andere pflegerelevante Tipps** für die häusliche Betreuung finden Sie auf unserer Website im [Pflegebriefarchiv](#) .

3. Vollmachten: Frühzeitig vorbereiten - wer kümmert sich im Notfall?

Oft stellt sich leider erst bei Auftreten eines Notfalls oder bei der Ermittlung eines Pflegegrades für einen Angehörigen die Frage: welche Vollmacht oder Regelungen sind notwendig, um die Versorgung zu gewährleisten, falls die Betroffenen es selbst nicht mehr können sollten? Im Folgenden ein Überblick über die wesentlichen Varianten für eine Betreuung und deren Besonderheiten aus Sicht der zu betreuenden Person:

Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?

Die wichtigste Gemeinsamkeit der beiden Vollmachten liegt darin, dass Sie die Person oder die Personen bestimmen, die Sie dann bei allen Entscheidungen vertritt, beziehungsweise vertreten soll, wenn Sie diese nicht mehr allein treffen können. Der wichtigste Unterschied liegt darin, dass bei der Betreuungsverfügung die Wunschperson, die Sie als Betreuer angeben, von einem Gericht überprüft und im Verlauf auch überwacht wird.

Vorsorgevollmacht schließt gerichtliche Betreuung aus

Wenn Sie also die richterliche Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers vermeiden möchten, dann sollten Sie die Vorsorgevollmacht nutzen. Mit diesem Dokument können Sie festlegen, welche Person ab wann Sie in welchen Angelegenheiten vertritt. Die Vorsorgevollmacht ist rechtsverbindlich und schließt eine gerichtliche Betreuung grundsätzlich aus. Das bedeutet, der oder die Bevollmächtigte sollte Ihr größtes Vertrauen genießen und alle Entscheidungen für Sie voraussichtlich auch so treffen, wie Sie es auch machen würden. Es gibt in diesem Fall keine Kontrolle.

Betreuungsverfügung: Bestellung der Betreuungsperson durch ein Gericht

Mit der Betreuungsverfügung legen Sie natürlich auch fest, wer Sie wie im Falle der Bedürftigkeit vertreten soll. Allerdings tritt die Betreuung hier erst dann ein, wenn die Bestellung beim Betreuungsgericht beantragt wurde. Das bedeutet, entweder Sie selbst beantragen diese, sofern Sie dazu in der Lage sind, oder ein Betreuer oder eine Betreuerin wird von Amts wegen bestellt, wenn klar ist, dass Sie sich gesetzlich nicht mehr umfassend selbst vertreten können.



Gericht prüft den Wunschbetreuer

Wenn eine Betreuungsverfügung vorliegt, umso besser, weil das Gericht Ihre Wünsche natürlich zu berücksichtigen hat. Allerdings ist das Gericht trotzdem dazu angehalten, jede Wunschperson, auch wenn es sich um den Ehemann oder die Ehefrau handelt, zu prüfen. Dabei geht es um Fragen wie: Eignet sich die Person? Gibt es Konflikte? Gibt es etwaige niedere Motive, zum Beispiel finanzieller Art?

Ohne Verfügung wählt das Gericht die Betreuungsperson

Liegt keine Vollmacht vor, suchen die Gerichte erst nach geeigneten Personen in der Familie. Dafür müssen Angehörige, Ärzte oder öffentliche Einrichtungen einen Antrag stellen. Natürlich kommen hier vorzugsweise die den Betroffenen nahestehenden Personen in Betracht. Erst wenn keine geeignete Person gefunden werden kann, bestellt das Gericht einen sogenannten Berufsbetreuer. Dies sind oft Pädagogen, Alten- und Krankenpfleger, aber auch Rechtsanwälte, die diesen selbstständigen Beruf ganz oder in Teilzeit ausüben. Derzeit werden etwa 40 Prozent der betreuten Personen durch Berufsbetreuer vertreten – mehr als eine halbe Million Menschen. Meist werden Verwandte bevollmächtigt. Zu ehrenamtlichen Bevollmächtigten oder Betreuern können aber ebenso Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen werden.

Inhalt und Umfang der Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht legen Sie nicht nur die Person oder die Personen fest, die Sie gesetzlich vertreten soll oder sollen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, bestimmte Entscheidungen selbst zu treffen. Sie bestimmen auch detailliert, in welchen Angelegenheiten Sie die jeweilige Person vertritt. Die wichtigsten Bereiche sind:

- die Gesundheitsvorsorge – medizinisch
- die Vermögensvorsorge – bei Pflegebedürftigkeit
- Wohnungsangelegenheiten
- Behördengänge
- die Vertretung vor Gericht
- Post, Telefon, Internet etc.

Sie können – wie erwähnt – unterschiedliche Personen, zum Beispiel je nach Fähigkeit für die einzelnen Bereiche bestimmen. Jede dieser Personen benötigt dann eine eigene Vollmacht.

Patientenverfügung

Unabhängig davon wird in der sogenannten Patientenverfügung geregelt, wer die Vertretung für den Fall vornimmt, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen (wirksam) gegenüber Ärzten, Pflegekräften oder Einrichtungsträgern erklären zu können. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen wie ärztliche Heileingriffe und steht oft im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen.

Mehr dazu auch unter www.afilio.de.

Beispielhafte Vorlagen finden Sie hier:

[Vorsorgevollmacht](#)

[Betreuungsverfügung](#)

[Patientenverfügung](#)



4. Pflegegradermittlung, Pflegegradrechner, Pflegegradarchiv

Bei vielen Interessenten für unsere häusliche Betreuung ist im Rahmen der Pflegegradermittlung die zu erwartende Pflegegradeinstufung durch den Medizinischen Dienst (früher MDK) oder medicproof essenziell. Denn davon abhängig sind wichtige finanziellen Entlastungsmöglichkeiten für die Senioren und deren Familien. Aus diesem Grund haben wir auf unserer Website einen [Online-Pflegegradrechner](#) installiert, um Betroffenen und deren Angehörigen eine Orientierungshilfe zu bieten.

Es ist ratsam, für den gesamten Prozess der Pflegegradermittlung eine professionelle Assistenz vor Ort hinzuzuziehen, um das gewünschte Ergebnis zu realisieren. Für eine mögliche Unterstützung vor und ggf. auch während eines Begutachtungstermins können Sie sich z.B. an einen ambulanten Pflegedienst vor Ort wenden oder kommen Sie gern auf uns zu.

Weitere Hinweise rund um das Thema „Pflegegrad“ und zu anderen pflegerelevanten Aspekten haben wir in unseren [wecare24 Pflegebriefen](#) aufgeführt.

Dort geht es u.a. um

- Wer wir sind, was wir tun
- Plötzlich pflegebedürftig, was nun?
- Entlastungsbudget (seit 1.7.2025), Verhinderungs- und Kurzeitpflege beantragen
- Häusliche Betreuung: Kosten steuerlich absetzbar
- Wenn Kassen Leistungen ablehnen / Widerspruch
- Alternde Gesellschaft, steigende Zahl Demenzerkrankter
- Dem “Vergessen” entgegenwirken
- Sinnvolle Gratis-Apps für Senioren
- Stürze und Unfälle im Haushalt
- Seniorengerechtes Wohnen
- Parken auf Behindertenparkplatz / Betreuungskraft mit Führerschein
- Checkliste für eine seriöse "24h Betreuungsdienstleistung"
- Buchtipps, wie z.B.
 - *100 Fragen an meine Mutter / meinen Vater*
 - *Über die Heiterkeit in schwierigen Zeiten*
 - *Zahncreme auf Spaghetti*
 - *Das große Vorlesebuch für Menschen mit Demenz*

wecare24 bietet Senioren, erkrankten und verunfallten Personen und deren Angehörigen Unterstützung in den eigenen vier Wänden an. In einem persönlichen Beratungsgespräch wird gemeinsam der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf ermittelt und dabei natürlich die finanziellen Möglichkeiten jedes Einzelnen berücksichtigt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.we-care-24.de
oder telefonisch unter **040 - 68 99 64 83**.

Hier steht Ihnen Informationsmaterial zum Download bereit:

[Broschüre im pdf-Format](#)

[Website](#)

[Pflegebriefe](#)

Für Fragen oder eine telefonische Kontaktaufnahme, klicken Sie bitte auf folgenden Link und hinterlassen Sie eine Nachricht für einen Rückruf.

Wir werden uns schellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

[Kontaktlink](#)

Mit freundlichen Grüßen

Roland Rother & André Weber

wecare24

Wenn Sie dauerhaft den Pflegebrief abstellen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht an:
pflegebrieft@we-care-24.de

wecare24 GmbH
Schenkendorfstraße 22
22085 Hamburg
Tel. **040 - 68 99 64 83**
Fax. 040 - 22 74 89 43
Email info@we-care-24.de
Web www.we-care-24.de

Mitgliedschaften: VHBP & GVN